ZURF - Zusammenschluss zur Förderung e.V.

Satzung

in der Neufassung vom 17.01.2024

Genderhinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnt männliche Sprachform verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen ZURF - Zusammenschluss zur Förderung e.V.
Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.
(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein, mit Sitz in Leipzig, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der allseitigen Erziehung und Ausbildung der Schüler der Schule gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO.
(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben und Zielsetzungen

(1) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
- Mittelbeschaffung und Auszahlung für die Erziehungs- und Bildungsarbeit
- Träger von Ganztagsangeboten im außerunterrichtlichen Bereich
- Mittelbeschaffung, Verwaltung und Auszahlungen von Ganztagsangeboten nach
  - § 16a des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz – SächsSchulG)
  - Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisung an allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten
- Ausstellung von zweckgebundenen und bewilligten Honorar- und Kooperationsverträgen
- Bereitstellung eines schulspezifischen Hausaufgabenheftes
- Hilfe bei der Gestaltung der äußeren Lernbedingungen und des Schulumfeldes
- Mittelbeschaffung, Verwaltung, Auszahlungen und Träger des Schüleraustauschprogramms
- Verwaltung von Klassengeldern auf der Basis einer vertraglichen Regelung mit der Schule

Damit trägt der Verein zur Integration und Identifikation der Schüler mit ihrer Schule bei.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder online beim Vorstand durch den jeweils vorgesehen Antrag zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austrittserklärung oder Ausschluss und bedarf der Textform.
(2) Der Austritt ist jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und ist jederzeit zulässig und sofort wirksam.
(3) Der Ausschluss eines Mitglieds, das im erheblichen Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich oder persönlich zu hören. Die Anhörung erfolgt durch mindestens ein Vorstandsmitglied. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Sofern dem Einspruch durch den Vorstand nicht abgeholfen wird, entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder über ihn.
(4) Ein Ausschluss eines Mitglieds durch Vorstandsbeschluss kann auch dann erfolgen, wenn ein Mitglied mit Beitragszahlungen in Höhe eines Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung bzw. Zahlungserinnerung in Verzug ist. Der Ausschluss wird dem Mitglied in Textform an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail Adresse mitgeteilt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder haben das Recht und die Pflicht auf Mitwirkung und Unterstützung im Verein im Sinne der Aufgabenstellung.
(2) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
(2) Die Beitragshöhe, die Zahlweise sowie die Fälligkeit werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
(3) Jedes Mitglied kann sich freiwillig auch zu höheren Beitragszahlungen bereiterklären.
(4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsstruktur, die Beitragshöhe, die Beitragsfälligkeit und die Zahlungsweise in einer gesonderten Beitragsordnung.
(5) Die Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig, zurückgezahlt.
(6) Die Mitgliedsbeiträge und andere finanzielle Zuwendungen sind getrennt voneinander einzuzahlen.

§ 8 Organe

(1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, beispielsweise für besondere Aufgaben, geschaffen werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und beschließt endgültig.
(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Adress- und Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.
(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
(4) Die stimmberechtigten Mitglieder beschließen über alle ihnen nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der zwei Kassenprüfer
- die Geschäftsberichte des Vorstandes und des Kassenwarts sowie den Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Verwendung der aufgebrachten Mittel
- Auflösung des Vereins

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliedschaftsrechte der Mitglieder, die mit Beiträgen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag in Verzug sind, ruhen.
(6) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen. Einsprüche gegen das Protokoll sind bis zu vier Wochen nach der Versendung möglich.
(7) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes es fordern oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt oder wenn das Interesse des Vereins die Einberufung erfordert. Die Einberufung hat innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung zu erfolgen.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
(2) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen. Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 11 Die Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte.
(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Geschäftsberichts
- die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 12 Die Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln und in einer offenen Abstimmung gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Mitglieder des Vorstands sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Reihe der Wahlgänge bestimmt die Stellung innerhalb des Vorstandes.
(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Recht, eine Ersatzperson aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zu bestellen.
(3) Der Vorstand legt Zeit, Ort und Form der Mitgliederversammlung im Vorfeld fest. Die Mitgliederversammlung kann in einer analogen Veranstaltung, im Weg der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Veranstaltung aus präsent anwesenden und digital beteiligten Mitgliedern durchgeführt werden.
(4) Wenn kein Vorstand gewählt werden kann, tritt § 13 (3) in Kraft.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfung nehmen zwei gewählte Mitglieder des Vereins vor, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden jeweils jährlich neu durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
(2) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung und dem Vorstand über ihre Prüfung.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfolgen durch den Beschluss der Mitgliederversammlung unter folgenden Bedingungen:
- Ein Viertel der Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung anwesend
- Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder stimmen zu

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden oder klarstellende oder redaktionelle Satzungsänderungen ohne inhaltliche Änderungen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald in Textform zur Verfügung gestellt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung unter folgenden Bedingungen:
   - Dreiviertel der Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung anwesend
   - Dreiviertel der anwesenden Mitglieder stimmen ab

(2) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sich die Mitgliederzahl auf unter drei vermindert.

(3) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn kein Vorstand gewählt wird.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ZURF – Zusammenschluss zur Förderung e.V. an den Verein CVJM Leipzig e.V., Amtsgericht Leipzig VR 1059, Schönefelder Allee 23a, 04347 Leipzig, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins ZURF – Zusammenschluss zur Förderung e.V. am 17. Januar 2024 in Leipzig beschlossen und erlangte mit der Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Leipzig (VR 4058) am 10.07.2024 seine Gültigkeit.

Leipzig, den 17.01.2024

Michaela Heß
Vorsitzende